

14.01.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3218 vom 6. Dezember 2019  
des Abgeordneten Jochen Ott SPD  
Drucksache 17/8076

### Sanierung des Lehrschwimmbeckens Köln-Porz-Ensen

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Das Lehrschwimmbecken der Gemeinschaftsgrundschule Hohe Str. in Köln-Porz-Ensen ist seit März 2019 aufgrund eines dringenden Sanierungsbedarfs gesperrt. Der Ausfall hat gravierende Folgen. Zuvor nutzten sieben Schulen das Becken, hinzu kamen 22 Gruppen aus Vereinen, die z. B. Bewegungstraining, Seniorenschwimmen und Reha-Sport dort anboten. Ein Großteil der Angebote muss derzeit entfallen, da, wie die Kölner Stadtverwaltung mitteilt, keine Kompensation in benachbarten Schwimmbädern angeboten und der Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden kann.

Mit der Sperrung sind weitreichende Auswirkungen verbunden: Kinder lernen seltener, später oder gar nicht Schwimmen, die örtlichen Vereine stehen vor teils dramatischen Verlusten an Mitgliedern. Seniorinnen und Senioren müssen auf ein Sportangebot verzichten, das ihre Gesundheit und Beweglichkeit erhalten soll. Die Dringlichkeit des Themas unterstreicht eine Petition, die rund 1.000 Menschen unterzeichnet haben.

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln verweist auf die möglichen hohen Kosten einer Sanierung und teilte auf eine Anfrage im Rat der Stadt Köln mit, dass für die Sanierung von Lehrschwimmbecken keine Fördermittel aus Landes- oder Bundesprogrammen genutzt werden können.

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 3218 mit Schreiben vom 14. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, der Ministerin für Schule und Bildung und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Datum des Originals: 14.01.2020/Ausgegeben: 20.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

### **1. Welche Fördertöpfe des Landes existieren zur Unterhaltung bzw. dem Neubau von Schwimmsportstätten und können im vorliegenden Fall genutzt werden?**

Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen im Wesentlichen folgende Fördermöglichkeiten und pauschalierte Zuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) zur Verfügung, die auch für den Sportstättenbereich eingesetzt werden können, also auch für Schwimmsportstätten:

#### **1. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes Kapitel 1 ("Infrastrukturprogramm")**

Den nordrhein-westfälischen Kommunen stehen in diesem Programm zwischen 2015 und 2020 insgesamt 1,125 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel können auch eingesetzt werden für

- die energetische Sanierung von Schulsporthallen und Schulsportbädern,
- den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Sportanlagen einschließlich Schwimmbädern im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen.

#### **2. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes Kapitel 2 ("Schulsanierungsprogramm")**

Den nordrhein-westfälischen Kommunen stehen in diesem Programm zwischen 2017 und 2022 insgesamt 1,120 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel können auch eingesetzt werden für

- Erweiterungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Schulgebäuden einschließlich ergänzender Infrastrukturmaßnahmen wie Schulsporthallen und Schulschwimmbäder.
- Investitionen an kommunalen Sportanlagen außerhalb des eigentlichen Schulgeländes, wenn die Sportanlage überwiegend zu Unterrichtszwecken genutzt wird. Dazu gehören u.a. auch Lehrschwimmbecken.

#### **3. Programm „Gute Schule 2020“ des Landes**

In diesem Programm stehen den Kommunen insgesamt 2 Milliarden Euro in der Zeit bis 2020 zur Verfügung. Diese Mittel können auch eingesetzt werden für

- den Neubau sowie Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Sportanlagen und Schwimmbädern auf kommunalen Schulgeländen und räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen.

Über die Punkte 1 - 3 hinaus ermöglicht die seit 2018 geltende Neuregelung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) des Landes Nordrhein-Westfalen den Kommunen zusätzlich zu der in 2019 auf rund 56 Mio. Euro erhöhten Sportpauschale grundsätzlich auch den Einsatz anderer Pauschalzuweisungen (z. B. der Schul-/Bildungspauschale und der Allgemeinen Investitionspauschale) im Bereich der Sportstätteninfrastruktur im Rahmen kommunaler Selbstverantwortung. Dies gilt auch für den Schulsport.

Die Ausführung aller Arbeiten, die zum Betreiben, in Stand halten, Warten und Pflegen von Sportplätzen, also zu deren Unterhaltung erforderlich sind, obliegen stets den jeweiligen Trägern und Betreibern.

**2. Gilt ein Lehrschwimmbecken nicht auch als Schulsportstätte, für die besondere Fördervoraussetzungen gelten?**

Ein Lehrschwimmbecken bzw. Nichtschwimmerbecken wird als Schulsportstätte bezeichnet, wenn es für den Schulsport genutzt wird und einem Schulträger zuzuordnen ist. Die Fördervoraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Förderprogramm.

**3. Wenn besondere Fördervoraussetzungen gelten (siehe Frage 2), unter welchen Voraussetzungen können finanzielle Landesmittel in Anspruch genommen werden?**

Die jeweils geltenden Voraussetzungen der einzelnen Förderprogramme des Bundes und des Landes sind hier einschlägig.

**4. Lässt sich die Sanierung des Lehrschwimmbads u. U. auch aus dem aktuellen Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ finanziell fördern?**

Nein

**5. In welcher Trägerschaft muss das Lehrschwimmbad stehen, damit es aus dem aktuellen Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ finanziell gefördert wird?**

Das Lehrschwimmbecken müsste sich im Eigentum oder der wirtschaftlichen Trägerschaft eines gemeinnützigen Sportvereins oder Sportverbandes befinden.